P.b.b. · VNr. 02Z030531 M

LAK LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN

land forst

MITTEILUNGEN DER LANDARBEITERKAMMER KÄRNTEN

60. JAHRGANG NR. 3/4 MÄRZ/APRIL 2015

Bundesminister Rupprechter zeichnet Kärntner landwirtschaftliche Lehrlinge aus

Gute Ausbildung sichert Natur- und Kulturlandschaft

„Eine gute Ausbildung ist die Grundlage für ein erfolgreiches und erfülltes Berufsleben. Besonders die Land- und Forstwirtschaft ist ein zukunftsträchtiger Bereich, der immer mehr an Bedeutung gewinnt. Unser duales Ausbildungskonzept ist Vorbild für ganz Europa", betonte **Bundesminister DI Andrä Rupprechter** Mitte November in Wien anlässlich einer Feierstunde für 59 Lehrlinge der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeitertätigkeit, die ihre Ausbildung kürzlich mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen haben. Unter Österreichs Top-Lehrlingen erfreulicherweise auch neun KärntnerInnen, wovon acht – die meisten in Anwesenheit ihrer Lehrherrn – die Auszeichnung im Marmorsaal des ehemaligen K. u. k. Kriegsministeriums persönlich entgegennahmen. Die Anzahl der Absolventen zeige deutlich, wie stark das Interesse sei, in der Landwirtschaft zu arbeiten. Rupprechter: „Sie alle leisten damit einen wichtigen Beitrag, um

Fortsetzung auf Seite 10

Die ausgezeichneten Kärntner Lehrlinge mit BM Andrä Rupprechter, LAK-Tag-Vorsitzenden Christian Mandl und HR Rudolf Dörflinger von der LAK Kärnten (Bildmitte) sowie den (zu Recht) stolzen Lehrherren Dipl.-HLFL-Ing. Hannes Zechner (li.), Gtm. Heimo Petscharnig (re.) und Gtm. Gottlieb Selan (3. v. r.).

Die Grün

Liebe Kammermitglieder!

Ende Jänner durfte ich im Rahmen einer Delegation des Österreichischen Landarbeiterkammertages erstmals die **GRÜNE WOCHE** in Berlin besuchen. Der Ruf, der dieser größten Landwirtschaftsmesse der Welt vorauseilt, hat letztlich auch meine Erwartungshaltung hochgeschraubt. Vor allem von der Quantität des Gebotenen war ich überwältigt. Natürlich wurde auch hier ein sehr klischeehaftes Bild der Lebensmittelproduktion bemüht. Menschen aus aller Welt in ihren jeweiligen Landestrachten und putzige und herausgeputzte Tiere prägten das Erscheinungsbild dieser Messe. Ob dies immer mit der Realität zu tun hat?

Der Zufall wollte es, dass ich auch zu einer Demonstration gegen das geplante Freihandelsabkommen mit den USA – in unserer abkürzungssüchtigen Zeit besser als T(i)TIP bekannt – dazukam. Mit vielen dort auf Transparenten und Traktoren mitgeführten Bekenntnissen kann ich mich solidarisieren. Auch ich sage ein klares und unmissverständliches JA zur bäuerlichen Landwirtschaft, was eine Eindämmung der und Grenzziehung zur industriellen Landwirtschaft bedeutet. Am schlichtesten und trotzdem eindrucksvoll wirkten auf mich die vielen Plakate, wo zu lesen stand: **„Für Julia** (... und viele andere Namen wurden hier angeführt), **der wir hier eine Welt hinterlassen müssen, in der sie leben kann."** Die generationenübergreifende Verantwortung der Bäuerinnen und Bauern sowie der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft insgesamt für unseren Planeten Erde wird hier sehr schön sichtbar. Trotzdem dürfen wir nicht übersehen, dass weltweit 800 Mio. Menschen unter Mangelernährung leiden und die Landwirtschaft auch in unseren Breiten einen wesentlichen Beitrag nicht nur zu unserem Wohlbefinden, sondern auch zu unserem Wohlstand leistet.

Sehr positiv fand ich die Möglichkeit, dass ich viele Gespräche mit nationalen und internationalen Entscheidungsträgern führen konnte. Natürlich kommt man hier über den Smalltalk nicht hinaus und doch tauscht man Visitenkarten aus und hat sein Beziehungsnetz wieder um einige Knoten enger geknüpft. Vielleicht, und das ist der eigentliche Grund solcher Bemühungen, kann man damit dem einen oder anderen Kammerzugehörigen einmal direkt oder den berechtigten Anliegen der von uns zu vertretenden Menschen insgesamt dienlich sein.

Trotz der beeindruckenden Impressionen in der Vier-Millionen-Stadt Berlin freue ich mich, in Kärnten leben zu dürfen.

Präs. Ing. Harald Sucher

HIER DER KÄRNTNER LAK-P

...dem slowenischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Mag. Dejan Židan ...

... dem Tiroler Landeshauptmann-Stellvertreter, ÖR Josef Geisler ...

IMPR

e Woche –
Treffpunkt der Agrarwelt

RÄSIDENT MIT ...

Auch heuer pilgerten wieder Hunderttausende Menschen nach Berlin, um sich während der Grünen Woche, der größten Landwirtschaftsmesse der Welt, mit den neuesten Trends und Entwicklungen im Agrarbereich vertraut zu machen. Unter ihnen Präsident Ing. Harald Sucher, der die Gelegenheit nutzte, viele nationale und internationale Kontakte zu festigen, aber auch neue zu knüpfen.

... Steiermarks LK-Präsident, ÖR Franz Titschenbacher ...

... dem kulinarischen Gesandten Kärntens, Prof. Peter Lexe ...

... dem Kabinettchef des österreichischen Agrarministers, DI Michael Esterl ...

ESSIONEN

DIE GRÜNE WOCHE – TREFFPUNKT DER AGRARWELT

... dem Landesobmann des Südtiroler Bauernbundes, Leo Tiefenthaler ...

... dem Präsidenten des Österreichische Gemeindebundes, Bgm. Helmut Mödlhammer ...

... dem Vorarlberger Agrarlandesrat, Ing. Erich Schwärzler ...

... einem kompetenten Vertreter der Kärnten-Koje ...

IMPRES

... dem Kammeramtsdirektor der NÖ Landwirtschaftskammer, DI Franz Raab ...

... dem Schweizer Landwirtschaftsminister Bundesrat Johann Schneider-Amann (Mitte) und dem Vorsitzenden des Österreichischen Landarbeiterkammertages Ing. Christian Mandl ...

... dem Institutsleiter der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Mag. Bernhard Föger ...

... dem aus Guttaring in Kärnten stammenden Kabinettsmitglied des österreichischen Landwirtschaftsministers, Mag. Robert Pichler ...

SIONEN

DIE GRÜNE WOCHE – TREFFPUNKT DER AGRARWELT

... dem Leiter der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Ing. Rainer Höllrigl ...

... dem Vorsitzenden der Abteilung für Internationale Kooperation in der AMA, DI Franz Patschka ...

... dem stellvertretenden Geschäftsführer des Deutschen Jagdverbandes, Dr. Thorsten Reinwald ...

... dem Litzlhofdirektor Prof. DI Sepp Huber ...

IMPRES

... dem Präsidenten des Ökosozialen Forums und NÖ Agrarlandesrat Dr. Stephan Pernkopf ...

... den 25.000–50.000 Demonstranten gegen das Freihandelsabkommen TTIP ...

... dem österreichischen Landwirtschaftsminister DI Andrä Rupprechter ...

... dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisen Ware Austria, ÖR DI Dr. Johann Lang ...

SIONEN

DIE GRÜNE WOCHE – TREFFPUNKT DER AGRARWELT

... dem Generalssekretär der Landwirtschaftskammer Österreich, DI August Astl ...

... der charmanten Kärnten-Botschafterin am Stand der bäuerlichen Vermieter, Heidrun Planton ...

... dem Vize-Landwirtschaftsminister der Volksrepublik China, Niu Dun ...

IMPRES

... dem Tiroler Maschinenring-Landesobmann DI Hannes Haas (re.) und dem Geschäftsführer des MR-Service Kärnten, KR Mario Duschek ...

... der Heukönigin der Bioheuregion Trumer Seenland, Mattigtal und Mondseeland, Lorena Grabner ...

... dem steirischen Agrarlandesrat ÖR Hans Seitinger (Mitte) und AMA-Geschäftsführer Dr. Michael Blass ...

SIONEN

Fortsetzung von Seite 1

unsere Natur- und Kulturlandschaft und unser Land lebenswert zu erhalten."

Die Facharbeiterausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vermittelt wichtige Kenntnisse in Bereichen der Umwelt- und Landschaftspflege, betont aber auch Themen wie Nachhaltigkeit und Ökologie. Insgesamt stehen 15 Lehrberufe, darunter Gartenbau, Pferdewirtschaft, Molkerei- und Käsereiwirtschaft oder Forstwirtschaft, mit einer dreijährigen Lehrzeit zur Auswahl.

Dem österreichischen Landarbeiterkammertag ist es als Dachorganisation ein wichtiges Anliegen, die Lehrausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zu fördern: „Es ist eine große Ehre und Freude, aber auch eine Wertschätzung, dass erstmalig die Lehrlinge nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vor den Vorhang geholt werden, um für ihre hervorragenden Leistungen ausgezeichnet zu werden.

Dies ist aber auch ein deutlicher Impuls zur Stärkung des ländlichen Raumes, denn bestens ausgebildete Facharbeiter sind ein Garant dafür, dass auch in Zukunft ein gesunder Lebensraum mit qualifizierten Arbeitsplätzen zur Verfügung steht", betonte **der Vorsitzende des Österreichischen Landarbeiterkammertages Ing. Christian Mandl.** Zu den ersten Gratulanten zählte der Präsident der Kärntner Landarbeiterkammer, **Ing. Harald Sucher.**

Konnte die Ehrung leider nicht persönlich entgegennehmen: Miriam Lerchster vom Emberg oberhalb von Berg/Drautal (Gärtnerei Fercher in Greifenburg).

SIE NAHMEN AUS DEN HÄNDEN VON BM DI ANDRÄ RUPPRECHTER UND LAK-TAG-VORS.

... AUS DEM

... Daniela Glanzer aus Mühldorf (Ausbildungsbetrieb Gärtnerei Brandstetter in Möllbrücke) ...

... Martina Margarethe Krassnig aus Klagenfurt (Stadtgartenamt Klagenfurt) ...

... Alexandra Metnitzer aus Rennweg (Baumschule Winkler in Seeboden) ...

... Lisa Regenfelder aus Höffern bei Hüttenberg (Gärtnerei Volder in Guttaring) ...

Das „L“ des Lebensministeriums steht für Leben, Leistung, Liebe, Landwirtschaft

ING. CHRISTIAN MANDL IHRE VERDIENTEN AUSZEICHNUNGEN ENTGEGEN ...

GARTENBAU ...

... Timon Spuller vom Salzenberg bei Griffen (Stadtgartenamt Klagenfurt) und ...

... Julia Weichsler aus Mühldorf (Baumschule Winkler).

... aus der Molkerei- und Käsereiwirtschaft Julia Christine Dürr aus Pubersdorf, Gemeinde Poggersdorf (Sonnenalm Bäuerlicher Milchhof e.Gen. in Klein St. Paul) und ...

... aus der Pferdewirtschaft die Drobollacherin Natascha Podlipnik (Rosshof Wirditsch in Kaidern bei Feldkirchen).

130. Vollversammlung im Stift St. Georgen

„Die Würde des Menschen ist in der

- Theologe Dr. Franz Schils spricht zum Thema: „Spiritualität und Arbeit".
- Voranschlag 2015 einstimmig angenommen.
- Umfangreicher Leistungsbericht des Präsidenten.

Drei Schwerpunkte prägten Mitte Dezember des Vorjahres die Beratungen der Vollversammlung. Zum einen sprach der Leiter der Stabsstelle „Kirchlichkeitskriterien, Ethik und Nachhaltigkeit" der Diözese Gurk-Klagenfurt, der Theologe **Mag. Dr. Franz Schils,** zum Thema „Spiritualität und Arbeit". Gleich zu Beginn zitiert er den emeritierten Papst Benedikt XVI., der in einem seiner Werke ausführt, dass Christus selbst Vergleiche aus der Landwirtschaft heranziehe und so seine tiefe Achtung für diese Art von Arbeit zeige.

„Hausherr" Rektor Mag. DDr. Christian Stromberger heißt in gewohnt pointierter Rede die Mitglieder der Vollversammlung willkommen.

Mit Hilfe einer Ellipse, an deren Enden die Brennpunkte „Spiritualität" und „Arbeit" stehen, behandelt Dr. Schils dieses spannende Thema. Er geht dabei sowohl auf die Regel des heiligen Benedikt („Ora et labora et lege – Bete und arbeite und lese") ebenso ein wie auf eine grundsätzliche Bibelexegese von Papst Johannes Paul II. (Enzyklika „Laborem exercens – Durch Arbeit muss sich der Mensch sein tägliches Brot besorgen"). Das Resümee des Theologen Schils trifft sich wohl auch mit der Ansicht vieler Menschen, die nicht spirituell geprägt sind: „Die Würde des Menschen ist in der Arbeit zu finden."

Mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 1,585.000 Euro wurde vom Vorstand wiederum ein ausgeglichener Budgetentwurf vorgelegt, der nach eingehender Erörterung von **allen KammerrätenInnen** gutgeheißen wurde. Aus dem umfangreichen Tätigkeitsbericht von **Präsident Ing. Harald Sucher** stachen eine Reihe von Betriebsbesuchen sowie unsere Mitwirkung beim 20. Holzstraßenkirchtag in Metnitz und bei der vorjährigen Herbstmesse hervor. Inhaltlich erzählte der Präsident von seinen umfangreichen Bemühungen, eine Ungerechtigkeit beim Bezug des Arbeitslosenentgeltes von Nebenerwerbslandwirten zu sanieren. Gemeinsam mit dem Vorsit-

Der Leiter der Stabsstelle „Kirchlichkeitskriterien, Ethik und Nachhaltigkeit" in der Diözese Gurk-Klagenfurt, Mag. Dr. Franz Schils, bei seinen Ausführungen zu Spiritualität und Arbeit.

Das Bemühen, einen guten Job für die Kammerzugehörigen abzuliefern, leitet die Mitglieder der Vollversammlung.

Arbeit zu finden“

Das Kammerpräsidium mit Rektor Mag. DDr. Christian Stromberger (2. v. l.) und Vortragendem Mag. Dr. Franz Schils (2. v. r.).

zenden des Österreichischen Landarbeiterkammertages, Ing. Christian Mandl, gab er zu diesem Thema auch eine gut besuchte Pressekonferenz, von der letztlich sowohl im Hörfunk als auch in den Printmedien berichtet wurde. Zu Beginn der Veranstaltung stellte der **Rektor** des Bildungshauses, **Mag. DDr. Christian Stromberger,** das Stift St. Georgen in allen seinen Facetten und historischen Dimensionen mit trefflichen Worten vor.

Ein Georg darf gerade im Georgsaal des Stiftes St. Georgen am Längsee nicht fehlen: Wir freuen uns immer wieder über den Besuch von Alt-Vizepr. Luschin.

Zwei gleichermaßen couragierte wie engagierte Kammerrätinnen: Elisabeth Kraxner (li.) und Christina Stöby.

VERANSTALTUNGEN

Papst Klemens ist der traditionelle Schutzpatron der Forstwirtschaft. Für Präsident Ing. Harald Sucher bedeutet es gleichermaßen Auszeichnung wie Selbstverständlichkeit, an einer Klementifeier – wie hier beim Bistum Gurk – teilzunehmen: Angelika Rindler, Obfö. Ing. Paul Brandstätter, FD DI Markus Honsig-Erlenburg, Obfö. Ing. Werner Jusefowitsch, Thomas Steinwender, Martin Buchacher und Günther Pušar.

Das Raiffeisen-Agrarsymposium bot Präsident Ing. Harald Sucher die Möglichkeit, mit vielen Kammerzugehörigen in Kontakt zu treten. Hier mit den Gurktaler Standortleitern von Kleinglödnitz und Straßburg, Robert Weyrer (li.) und Erwin Zeiler.

Hohes Karat am Förs

Landesjägermeister und Forstkapazunder sprechen vor Förstern

Nach Grußworten von „Auch Forst"-Landesrat **DI Christian Benger,** LK-Forstausschussobmann **Ing. Werner Mattersdorfer** und LAK-Präsident **Ing. Harald Sucher** beleuchtete der Geschäftsführer der **Franz Mayr-Melnhof-Saurau Forstmanagement und Entwicklungs GmbH, OFM DI Willibald Ehrenhöfer,** die Holzmarktaussichten und erstattete den traditionellen forstwirtschaftlichen Lagebericht. Im Anschluss beantwortete der Kärntner Landesjägermeister **DI Dr. Ferdinand Gorton** die aufgeworfene Frage „Wohin geht die Jagd in Kärnten?".

Freuten sich zu Recht über einen außergewöhnlich gelungenen Förstertag 2015 (v. l.): LJM DI Dr. Ferdinand Gorton, LAK-KV a. D. GF Ing. Karl-Georg Eisner, LR DI Christian Benger und LAK-Präs. Ing. Harald Sucher.

Einem bei beachtlichen Plusgraden im Jänner besonders brennenden Thema widmete sich **FM DI Dr. Herbert Tiefenbacher** von der **Forstverwaltung Grafenegg:**

Was sagt die Wissenschaft zum Klimawandel und inwieweit ist die Forstwirtschaft davon betroffen? Tiefenbacher wartete mit Erfahrungen aus dem von ihm geführten Betrieb in Grafenegg an der Donau auf und erläuterte mögliche Reaktionen auf den Klimawandel.

Der rasante Klimawandel, mit dem sich die Wissenschaft schon lange beschäftigt, überfordert die Anpassungsfähigkeit der Bäume. Tiefenbacher warnte jedoch vor einem überzogenen Szenario und erinnerte dabei an den „sauren Regen" und an das damit verbundene Waldsterben. Das Horrorszenario des großflächig sterbenden Waldes ist nicht eingetreten, dadurch ging die Glaubwürdigkeit bei der Bevölkerung verloren. Ähnliches sollte beim Klimawandel vermieden werden. Unzweifelhaft nehmen Klimaextreme zu und haben Auswirkungen auf den Wald, aber Achtsamkeit sei besser als Hysterie. Die Waldbaukonzepte müssen aber adaptiert werden, Prognosen sind jedoch unsicher. Wir haben bei den standörtlichen Gegebenheiten meist eine große Vielfalt. Bei den waldbaulichen Entscheidungen müssen wir uns fragen, welche Umweltfaktoren sind begrenzend. Manche künftige Gefahren sind mit waldbaulichen Entscheidungen beherrschbar. Erwärmung steigert den Zuwachs, schiebt die Waldgrenze hinauf. Eine an die Erwärmung angepasste Baumartenmischung lässt sich durch einen Blick auf die Mischung in tieferen Lagen ableiten. Kleinere und größere Schadensereignisse sind wirtschaftlich belastend, bieten aber umgekehrt die Möglichkeit, die Baumartenmischung an die sich abzeichnenden Klimaveränderungen anzupassen.

Für Tiefenbacher steht der Einzelbaum, nicht der Bestand im Zentrum der Betrachtungen. Um sich gegen den Klimawandel zu wappnen, empfiehlt er Nachstehendes:

- Wald aktiv stabiler machen (ausreichende und richtige Durchforstungen, standortgerechte Baumartenmischung)
- Naturverjüngung fördern (Vielfalt an Baumarten, Struktur – ungleichaltrige, gestufte Bestände, tragbare Wildstände)
- Keine Angst vor Laubholz
- Kalamitäten sind auch eine Chance für einen raschen Wandel
- Klimavorteile nützen – für gesteigerten Zuwachs, hinaufgeschobene Baumgrenzen
- „Neue" Arten und Versuche – Douglasie hat sich seit 130 Jahren bewährt, Atlaszedern, Baumhasel und andere werden beobachtet

Viele Baumarten auf der Fläche verringern das Risiko, aber nicht in Einzelmischung, das erfordert einen hohen Pflegeaufwand und verringert die Erfolgsaussichten!

DI Clemens Kraus, MSC von PEFC Austria teilt einleitend mit, dass die von seinem Arbeitgeber verwendete Abkürzung für einen internationalen Dachverband zur Anerkennung nationaler Waldzertifizierungssysteme stehe. Er wurde 1999 in Paris gegrün-

tertag

det, gleichzeitig entstand das österreichische Zertifizierungssystem. In diesem System fanden die Klein- und Familienforstwirtschaft eine besondere Berücksichtigung. Alle Interessengruppen sind gleichberechtigt. Es besteht eine strikte Trennung von Systemhersteller und akkreditierter Prüfstelle. PEFC ist für einen Mechanismus maßgeschneidert, der eine unabhängige Entwicklung nationaler Standards zulässt, also landesspezifische Bedingungen berücksichtigt. Vor der Gründung des Dachverbandes hat es bereits seit 1990 mehrere Konferenzen gegeben. Im Jahre 2000 kamen die ersten Produkte mit dem PEFC-Etikett auf den Markt. 2004 gab es bereits 250 PEFC-Zertifikate in Österreich und 2006 waren nach der Anerkennung von PEFC Canadas 100 Mio. ha weltweit zertifiziert, obwohl ursprünglich PEFC für Europa geschaffen wurde. 2010 kamen noch Gabun und Malaysia und ein Jahr später China dazu. Ende 2014 waren in Österreich 451 Zertifikate für 2,8 Mio. Hektar ausgestellt, weltweit waren es 10.374 Zertifikate für 265 Mio. Hektar.

Nach einer in Österreich durchgeführten Meinungsumfrage sehen 60 % durch den Kauf zertifizierter und etikettierter Produkte einen Beitrag zur positiven Entwicklung von Wäldern. 90 % schätzen es, wenn Unternehmen Produkte aus nachhaltiger Waldwirtschaft etikettieren.

Für die PEFC-Zertifizierung ist Österreich in 9 Regionen gegliedert. Zu Kärnten gehört die Region 5: Südliche Randalpen, außerdem hat Kärnten an den Regionen 6: Östliche Zwischenalpen und 8: Zwischen- und Inneralpen – Ost anteil.

2015 sollen die neuen Dokumente für die Systemrevision 2015 erarbeitet und beschlossen werden. Ende 2016 ist die Ausstellung der neuen Zertifikate vorgesehen. In den Vorschlägen für die Systemrevision ist eine Zusammenfassung der Bestimmungen für Maschineneinsätze und die Einbindung von Forstunternehmen enthalten. Weiteres ist eine Anpassung der administrativen Abläufe und des Berichtswesens ins Auge gefasst. Die naturräumlichen Regionen sollten beibehalten werden, die Prüfung auf Länderebene gemanagt, die Nachhaltigkeitsberichte mit den Erhebungen der Österreichischen Waldinventur abgestimmt werden. Es ist beabsichtigt, die Prüfungen und Managementberichte zur Grundlage für Wiederholungs- und Überwachungsprüfungen aufzuwerten.

PEFC-Österreich beschäftigt 2,5 Mitarbeiter, die über den Holzwerbebeitrag finanziert werden, dazu kommen Regionenbeauftragte bei den Landeskammern.

Diese tolle Veranstaltung wurde einmal mehr von unserem ehemaligen Vorstandsmitglied KR a. D. **Ing. Karl-Georg Eisner** mustergültig organisiert.

OAR i. R. Ing. Roman Schmiedler

VERANSTALTUNGEN

Der Neujahrsempfang der Kärntner Landesregierung bietet auch die Möglichkeit Gedanken auszutauschen. Von links: LH Dr. Peter Kaiser, Präsident Ing. Harald Sucher, KAD HR Rudolf Dörflinger und LR Gerhard Köfer.

25 Jahre treue Dienste unter dem Krummstab: Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz und Präsident Ing. Harald Sucher gratulieren den Arbeitsjubilaren Ulrike Zojer, Günther Pušar, Bernhard Kreuter und Vzpr. Hubert Isopp, MBA (v. r.) vom Bistum Gurk.

Mitte Jänner tagte der Vorstand des Österreichischen Landarbeiterkammertages mit zwei Schwerpunkten in Salzburg: Steuerreform und der Einsatz von Reduktoren bei Schusswaffen. Man war sich einig, dass bei der geplanten Reform ein besonderes Augenmerk auf die soziale Ausgewogenheit gelegt werden müsse und es zu keinen neuen Belastungen in Form einer „Mogelpackung" kommen dürfe. Einig waren sich die Mitglieder des Vorstandes, dass der Arbeitnehmerschutz endlich auch bei den Berufsjägern durchzusetzen und deshalb der Einsatz von Reduktoren bei Schusswaffen gesetzlich zu ermöglichen sei. Aus Kärnten selbstverständlich mit dabei: Präsident Ing. Harald Sucher und KAD Dr. Rudolf Dörflinger (4. u. 5. v. r.)

Wichtige Wert

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk- und Fernseh- sowie Telefongebühr

1 Person ..... € 976,99
2 Personen ..... € 1.464,84
Absetzbetrag für weitere Personen ..... € 150,74

Gemäß § 1 Fernsprechentgeltzuschussverordnung (FEZVO) stand bisher dem einzelnen Anspruchsberechtigten **monatlich** eine Zuschussleistung in der Höhe von € 13,81 zu. Dieser Wert wurde mit der VO BGBl. II Nr. 180/2011 (per Inkrafttreten 1. 7. 2011) auf **€ 10,–** reduziert.

Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung):
Monatlich € 196,20. Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahre um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, beträgt jährlich € 190,80.
Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familienerhalter	Alleinstehend
I	€ 60,31	€ 30,52
II und III	€ 71,94	€ 38,51
IV und V	€ 81,39	€ 42,87
VI	€ 95,92	€ 50,87

Werden nun einzelne Bestandteile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen: Wohnung mit 40 %, Heizung mit 50 % und Beleuchtung mit 10 %.

Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges:
Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt. und NoVA), maximal jedoch monatlich € 720,– anzusetzen.
Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (0,75 %, maximal € 300,–).
Ergibt sich bei Ansatz von € 0,50 pro km Fahrtstrecke ein um mehr als 50 % geringerer Sachbezugswert (als bei der Berechnung mit 0,75 %), ist der geringere Sachbezugswert anzuwenden.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes:
Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich € 14,53 anzusetzen.

Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen:
Die Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen ist mit 1,5 % des aushaftenden Kapitals (entweder kontokorrentmäßig oder nach Monatsständen gerechnet) anzusetzen.
Die Zinsersparnis für Arbeitgeberdarlehen bis € 7.300,– ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren Arbeitgeberdarlehen ist der Sachbezug für die Zinsersparnis nur für den überschreitenden Betrag anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Handys (mit Freisprecheinrichtung):
Für Mobiltelefone, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung, wegen Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung).

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs
Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV)
Im Jahr 2015 beträgt die Höhe der BMS pro Monat (12-mal im Jahr)

Mindeststandards gemäß Oö. Mindestsicherungsverordnung für
1. Alleinstehende oder Alleinerziehende € 903,20
2. Alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht Schüler*) sind € 669,30
3. volljährige Personen, im gemeinsamen Haushalt
   a) pro Person € 636,30
   b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte € 441,80
   c) pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, die Schüler*) ist, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt € 207,80
4. Volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht mehr Schüler*) sind
   a) pro Person, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt € 402,40
   b) pro Person, die mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt € 207,80
5. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,
   a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder € 207,80
   b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind € 184,00
   c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht € 441,80

Mindeststandards bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen
Deckung persönlicher Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen bzw. Wohnheimen für Menschen mit Beeinträchtigungen) untergebrachten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern € 153,60

*) Schüler iSd. § 11 Abs. 3 Z. 5 Oö. BMSG sind solche, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Richtsätze für Pflegegeld
1) Die Richtsätze betragen monatlich:
a) für Minderjährige bis Vollendung des 10. Lebensjahres € 497,00
b) für Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 531,00
2) Anspruch auf Auszahlung des Pflegegeldes in der Höhe des Richtsatzes nach Abs. 1 lit. b besteht ab dem Monat, in dem der/die Minderjährige das 10. Lebensjahr vollendet.
3) Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist der in Betracht kommende Richtsatz (Abs. 1 lit. a und b) um einen Betrag zu erhöhen, der der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 163/2013, entspricht.
4) In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes.
§ 2 Ausstattungspauschale
Anlässlich der Aufnahme eines Pflegekindes ist eine einmalige Ausstattungspauschale in der Höhe von € 380,– zu gewähren.
§ 3 Richtsätze für die Unterstützungsleistung für Krisenpflegeeltern
Der Richtsatz für die Unterstützungsleistung beträgt pro Tag € 53,–.
§ 4 Schlussbestimmungen
1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 8/2014 außer Kraft.

Karenz- und ALG-Bezug von Nebenerwerbslandwirten

Lw. Einheitswert bis höchstens € 13.532,67

Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für §-19a-ASVG-Selbstversicherte

täglich € 8,80

Kinderbetreuungsgeld

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeld ab 1. 1. 2015 für Geburten ab dem 1. 10. 2009

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:
bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner) € 14,53
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner) € 20,80
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) € 26,60
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) € 33,00

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens
mit mindestens € 33,00
bis maximal € 66,00

Einkommensermittlung
Die Zuverdienstgrenze zielt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2015 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,– (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 6.400,– möglich.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde in eine Beihilfe umgewandelt. Für Geburten ab 1. 1. 2010 können Bezieher einer Pauschalvariante maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine tägliche Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller jährlich € 6.400,– und für den Partner € 16.200,–. Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschussmodell nicht rückzahlbar.

e im Jahr 2015

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

Täglich	€ 155,00
Monatlich	€ 4.650,00
Sonderzahlungen jährlich	€ 9.300,00

Höchstbeitragsgrundlage GSVG und BSVG

Kranken- und Pensionsvers.	€ 5.425,00

Rezeptgebühr

Die Höhe beträgt
ab 1. 1. 2015 € 5,55
Eine Befreiung von der Rezeptgebühr kommt für folgenden Personenkreis in Betracht:

Ohne Antrag

- Für die Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse

- Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:
  für Alleinstehende € 872,31
  für Ehepaare € 1.307,89
  Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 134,59
- Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Augaben nachweisen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen:
  bei Alleinstehenden € 1.003,16
  bei Ehepaaren € 1.504,07
  Für jedes Kind sind € 134,59 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

e-card

Im Laufe des Jahres 2005 wurde der Krankenschein durch die e-card ersetzt. Für die e-card ist das Serviceentgelt für folgende Personen vom Dienstgeber einzuheben, wenn für diese zum Stichtag 15. November ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

– Dienstnehmer
– Lehrlinge
– Personen in einem Ausbildungsverhältnis
– Freie Dienstnehmer
– Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgelts bekommen
– Ehegatten oder Lebensgefährten dieser Personen, die als Angehörige zum Stichtag mitversichert sind
– Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie für Bezieher einer Kündigungsentschädigung

Nicht einzuheben ist das Serviceentgelt für:

– geringfügig Beschäftigte
– Dienstnehmer, die am Stichtag keine Bezüge erhalten (z. B. Wochenhilfe, Karenz n. d. MSchG/VKG, Präsenzdienst bzw. Zivildienst)
– Dienstnehmer, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgeltes fortgezahlt bekommen
– Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Eigenpension erfüllen werden
– als Angehörige geltende Kinder

Kostenbeiträge bei Spitalsaufenthalten pro Tag (bis zum 25. Tag)

GKK-Versicherte	€ 11,74
Pensionisten	€ 11,74
Zu jeder Kategorie sind weiters täglich an Kostenbeiträgen für	
den oö. Krankenanstaltenfonds	€ 1,45
und für den Härtefonds	€ 0,73
zu leisten.	

Für mitversicherte Angehörige muss für die Dauer von 4 Wochen pro Kalenderjahr je nach Krankenhaus zwischen 17,60, 18,30 oder 19,40 Euro täglich bezahlt werden. Diese Kostenbeiträge entfallen bei Patienten der Sonderklasse und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Pensionsversicherung

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2015 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 1,7 % erhöht. Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2014 werden erst ab 1. Jänner 2016 angepasst.

- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind € 29,07
- Höchstbemessungsgrundlage für die besten 27 Jahre € 4.033,14
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (ASVG, GSVG, BSVG) € 1088,66

Zulässiges Erwerbseinkommen für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer, einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit, einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld monatlich € 405,98

Einkaufskosten für Schulzeiten

- Bei Antragstellung im Jahre 2015 kostet ein Schulmonat € 1.060,20

Risikozuschlag für vor 1. 1. 1955 Geborene

Alter des Antragstellers bzw. der Antragstellerin	Erhöhung der Beiträge um
über 55 Jahre bis 60 Jahre	122 %
über 60 Jahre	134 %

Für Personen, die zum 1. 1. 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt der Risikozuschlag. Wurden bereits Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten eingekauft, so werden die auf den Risikozuschlag entfallenden Beiträge bei Anfall der Pension oder auf Antrag auch vorher rückerstattet.

Richtsätze – Ausgleichszulagen

- Alters- und Invaliditätspensionen für
  Alleinstehende € 872,31
  für Ehepaare € 1.307,89
- Witwen-/Witwerpension € 872,31
- Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr
  Halbwaisen € 320,84
  Vollwaisen € 481,75
- Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr
  Halbwaisen € 570,14
  Vollwaisen € 872,31
  Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer-)Pension – erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 320,84 nicht erreicht) € 134,59
- Volle freie Station lt. § 292 ASVG (Anrechnung als Nettoeinkommen) € 278,72
- Freibetrag für Lehrlingsentschädigungen § 292 Abs. 4 lit. h € 204,89

Geringfügigkeitsgrenzen

- monatlich (ASVG) € 405,98
- täglich (ASVG) € 31,17

Unfallversicherung

Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs. 3 ASVG)

- 20 % bis unter 30 % MdE € 672,19
- 30 % bis unter 40 % MdE € 1.462,16
- 40 % MdE € 2.699,07
- Je weitere 10 % MdE € 674,64

Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft (§ 181 Abs. 2 ASVG)

- Leitversehrten-, Waisen-, Eltern-, Geschwisterrenten € 6.151,27
- Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten € 12.303,49

Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)

- Nach Vollendung des 15., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres € 9.682,60
- nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 24. Lebensjahres € 12.911,38
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 19.366,71

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108a ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2015 beträgt 1,017.

Aufwertungszahl

Der aufgrund des § 108a ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2015 beträgt € 1,027.

Freiwillige Versicherungen

Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung:

- Mindestbeitragsgrundlage € 716,70 ..... Beitrag € 54,11
- Höchstbeitragsgrundlage € 5.139,60 .... Beitrag € 388,04

Geringfügig Beschäftigte § 19a ASVG

- monatlicher Beitrag für Selbstversicherung in PV und KV gem. § 19a € 57,30

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung:

- Der monatliche Beitrag für Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 beträgt ab 1. 1. 2015 mindestens € 76,26 und höchstens € 556,06, der monatliche Beitrag für sonstige Weiterversicherte mindestens € 169,63 und höchstens € 1.236,90.

Mehrfachbeschäftigte

ASVG: Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG-Pensionsversicherungsbeitrages/Krankenversicherungsbeitrages; Frist: 31. Jänner des Folgejahres).

Pflegesätze nach dem Pflegegeldgesetz

Stufe I	€ 154,20
Stufe II	€ 284,30
Stufe III	€ 442,90
Stufe IV	€ 664,30
Stufe V	€ 902,30
Stufe VI	€ 1.260,00
Stufe VII	€ 1.655,80

Selbstbehalte in der Kranken- und Pensionsversicherung

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag (max. 28 Tage jährlich):

- monatliches Bruttoeinkommen von € 872,32 bis € 1.453,69 .....€ 7,60
  monatliches Bruttoeinkommen von € 1.453,70 bis € 2.035,08 ....€ 13,02
  monatliches Bruttoeinkommen über € 2.035,08 .....€ 18,46

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:
Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte .....€ 872,31 nicht übersteigen.

Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt ab 1. Jänner 2015 mindestens € 31,–.
Der Kostenanteil für Sehbehelfe beträgt für die Versicherten € 93,–.
Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht

Wichtige Wert

vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird (Stand Juli 2014):

Alter 0–2 Jahre:	€ 109,70 mtl.
Alter 3–9 Jahre:	€ 117,30 mtl.
Alter 10–18 Jahre:	€ 136,20 mtl.
Alter ab 19 Jahre:	€ 158,90 mtl.
Erhöhungsbeitrag für ein erheblich behindertes Kind:	€ 150,00 mtl.

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um € 6,70 für jedes Kind
- für drei Kinder gewährt wird, um € 16,60 für jedes Kind
- für vier Kinder gewährt wird, um € 25,50 für jedes Kind
- für fünf Kinder gewährt wird, um € 30,80 für jedes Kind
- für sechs Kinder gewährt wird, um € 34,30 für jedes Kind
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um € 50,– für jedes Kind

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich € 58,40 je Kind zu (Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten Antrag).

Änderungen seit 2011: Für ältere Kinder kam es ab 2011 zu umfangreichen Änderungen hinsichtlich der Dauer des Anspruches auf Familienbeihilfe.

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September zusätzlich 100 Euro als Schulstartgeld.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten.

Der Mehrkindzuschlag beträgt ab 2011 monatlich € 20,– für das 3. und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Einkommensgrenze: Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf € 55.000,– nicht übersteigen.

Hinweis: Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll. Seit September bzw. Oktober 2014 wird die Familienbeihilfe monatlich ausbezahlt (früher zweimonatlich)

Lohnsteuer

Seit 2013 gibt es einen neuen „Pflichtveranlagungstatbestand": Wenn ein Freibetragsbescheid vom Arbeitgeber bei der Bezugsverrechnung berücksichtigt worden ist, ist der Dienstnehmer zur Abgabe einer Veranlagung verpflichtet.

Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Spenden ab 2012:

Seit 2009 sind Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, steuerlich als Sonderausgaben absetzbar.

Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.

Der Kreis der begünstigten Organisationen wurde erweitert. Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können ab 2012 Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und behördlich genehmigte Tierheime abgesetzt werden.

Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind seit 2012 begünstigt.

Spenden an solche Organisationen und Einrichtungen sind abzugsfähig, wenn sie ab dem 1. Jänner 2012 getätigt. Davor getätigte Spenden können nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin gilt, dass bei Privatpersonen nur Geldspenden anerkannt werden. Als Obergrenze gilt für Privatpersonen 10 % des Vorjahreseinkommens.

Zur Erinnerung die wichtigsten Familienförderungen:

- **Kinderfreibetrag:**

– Berücksichtigung jeweils bei der Arbeitnehmerveranlagung:
– pro Kind ein Freibetrag von € 220,– jährlich (wenn für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde).
– Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden 60 % des Freibetrages zu, somit € 132,–.
– Alleinerziehende: KFB steht zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen erfolgen. Werden Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen der Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann können von jedem Elternteil € 132,– beansprucht werden.

Achtung: Der Kinderfreibetrag ist bei der Dienstnehmerveranlagung mit einem eigenen Formular (L1k) zu beantragen.

- **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:**

Diese Kosten können für Kinder, die zu Beginn des Jahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden.

– Absetzbar: die tatsächlichen Kosten bis zu jährlich € 2.300,– pro Kind für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder für pädagogisch qualifizierte Personen (z. B. ausgebildete Tagesmütter).
– Nicht abschreibbar: Kosten für Verpflegung oder reines Schulgeld. Machen beide Elternteile diese Kosten geltend, wird der Betrag von € 2.300,– im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt.

- **Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten:**

Für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuss bis maximal jährlich € 1.000,– pro Kind steuerfrei gewähren. Voraussetzungen: Kinderabsetzbetrag steht zu, Kind hält sich ständig im Inland, in einem EU-Staat oder EWR-Staat oder der Schweiz auf. Berücksichtigung nur bei einem Arbeitgeber (Erklärung des Dienstnehmers an den Arbeitgeber unter Angabe der SV-Nummer des Kindes). Auszahlung des Zuschusses entweder direkt an die Betreuungseinrichtung oder die Betreuungsperson. Möglich ist auch ein Gutschein, einlösbar bei institutionellen Kinderbetreuungsstellen.

Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss verringert das Ausmaß der außergewöhnlichen Belastung für Kinderbetreuung.

Absetzbeträge:

- **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag:**

Ehe oder Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate im Jahr aufrecht sein. Voraussetzung ab 2011: für mind. 1 Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen.

Ehegatte (Partner) darf höchstens Einkünfte von € 6.000,– beziehen.

Achtung: Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für den Partner mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sonderunterstützung, Notstandshilfe sowie Alimente.

Gestaffelte Höhe des Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrages (inkl. der Kinderzuschläge): Alleinverdiener mit 1 Kind: € 494,–, mit 2 Kindern € 669,–, ab dem 3. Kind Erhöhung um jeweils € 220,–.

- **Neuregelung des Pensionistenabsetzbetrages ab 2011:**

Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages auf € 764,–, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

– mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft
– eigene Pensionseinkünfte von maximal € 19.930,–
– Einkünfte des Partners von höchstens € 2.200,– jährlich
– der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 400,– jährlich.

Ab einem Jahreseinkommen von € 17.000,– wird der Pensionistenabsetzbetrag linear eingeschliffen, ab € 25.000,– Entfall.

- **Kinderabsetzbetrag:**

€ 58,40 mtl. pro Kind. Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

- **Unterhaltsabsetzbetrag:**

Einem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn die Kinder nicht seinem Haushalt zugehören und für die weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird:

€ 29,20 für das 1. Kind, € 43,80 für das 2. Kind und jeweils € 58,40 für jedes weitere alimentierte Kind. Voraussetzung: Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, stehen folgende Absetzbeträge zu:

- Verkehrsabsetzbetrag von € 291,– jährlich
- Arbeitnehmerabsetzbetrag von € 54,– jährlich
- Grenzgängerabsetzbetrag von € 54,– jährlich (verringert sich um erhaltenen Arbeitnehmerabsetzbetrag)

Negativsteuer:

Ist das Einkommen so niedrig, dass keine Einkommensteuer anfällt, so kann Anspruch auf „Negativsteuer" bestehen:

- Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird in der Höhe von 10 % der bezahlten SV-Beiträge, maximal € 110,–, vergütet.
- Personen, die mind. in einem Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, steht ein zusätzlicher Pendlerzuschlag von € 290,– zu. Begrenzung in diesem Fall: 18 % der SV-Beiträge.
- Alleinverdiener-(erzieher-)absetzbetrag: wird zusätzlich der Kinderzuschlag als Negativsteuer vergütet (Alleinverdienerabsetzbetrag aber nur bei mind. einem Kind).

Beantragung der Negativsteuer erfolgt im Wege der Dienstnehmerveranlagung. Wird keine Veranlagung durchgeführt, kann die Erstattung beim Finanzamt beantragt werden.

Werbungskosten

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

Beispiele: SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (z. B. Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachlitera-

e im Jahr 2015

tur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlas-sung.

Werbungskostenpauschale: Ist ein Sockelbetrag von jährlich 132 Euro, der bei allen Dienstnehmern automatisch berücksichtigt wird.

Pendlerpauschale:
(nachfolgend abgekürzt mit PP)

- Kleines PP:
  Wenn Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von
  20 km–40 km: 696 € jährlich
  40 km–60 km: 1.356 € jährlich
  über 60 km: 2.016 € jährlich
- Großes PP:
  Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Wegstrecke von
  2 km–20 km: 372 € jährlich
  20 km–40 km: 1.476 € jährlich
  40 km–60 km: 2.568 € jährlich
  über 60 km: 3.672 € jährlich
- Unzumutbarkeit liegt vor,

– wenn zumindest auf dem halben Arbeitsweg ein Massenbeförderungsmittel überhaupt nicht oder nicht zu den erforderlichen Zeiten verkehrt
– wegen dauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung (z. B. Ausweis gem. § 29b StVO, Eintragung im Behindertenpass, Blindheit)
– wegen unzumutbarer Zeitdauer (ab 2014) für die Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstätte (Fahrzeiten plus Wartezeiten):
– Bis 60 Min. Zeitdauer ist ein Massenbeförderungsmittel stets zumutbar.
– Bei mehr als 120 Min. Zeitdauer ist ein Massenbeförderungsmittel stets unzumutbar.
– Bei einer Zeitdauer von mehr als 60 Min. bis 120 Min. ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden. Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.
Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (z. B.:Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob Sie tatsächlich einen PKW zur Verfügung haben oder Sie die schnellste Verbindung nutzen.
Beantragung des PP direkt beim Arbeitgeber oder bei Arbeitnehmerveranlagung.
Neu für Teilzeitbeschäftigte: Wird die Wegstrecke Wohnung-Arbeitsstelle an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 des PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen volles PP.

- Pendlerrechner: Seit Februar 2014 ist auf der Homepage des Finanzministeriums der Pendlerrechner online. Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle (Pendlereuro) bzw. ob die Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Rechners ist für den Arbeitgeber verbindlich. Seit 25. Juni 2014 ist eine verbesserte Version des Pendlerrechners verfügbar. Für eine Berücksichtigung des PP für 2014 muss bis 30. 9. 2014 ein Ausdruck des Pendlerrechners beim Arbeitgeber abgegeben werden. Ab 2015 muss der Ausdruck nach dem 25. Juni 2014 erfolgt sein.
  Neu ab 1. Mai 2013: Kein PP bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung–Arbeitsstelle.
- Pendlereuro: Zusätzlich zum PP steht seit 2013 ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung–Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung–Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine PP zusteht. Ist das PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

Weitere Werbungskosten:

- Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen: Einzelne Berufsgruppen (z. B. Förster und Berufsjäger im Revierdienst und Forstarbeiter) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.
- Arbeitszimmer: Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.
- Fortbildungskosten: Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.
- Ausbildungskosten: Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.
- Umschulungsmaßnahmen: Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (z. B. AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).
- Beruflich veranlasste Fahrten:
  Kilometergelder: Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und vom Arbeitgeber keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz von derzeit € 0,42 pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.
  Taggelder: Wenn ein Arbeitnehmer nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölftelregelung grundsätzlich steuerfrei (€ 26,40 für 24 Stunden, € 2,20 pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer). Zahlt der Arbeitgeber ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- Außergewöhnliche Belastungen
  Sind Ausgaben, denen sich der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

Beispiele für Außergewöhnliche Belastungen:

- Krankheitskosten (sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr etc.)
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- Begräbniskosten: bis 2011: € 4.000,– abschreibbar, ab 2012: € 5.000,–
- eigene Behinderung, Behinderung des Ehepartners oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

Genussscheine – Junge Aktien:
Für den Kauf von Genussscheinen und Jungen Aktien nach dem 31. 12. 2010 entfällt der Sonderausgabenabzug.
Ausschüttungen aus Genussscheinen und Jungen Aktien, die vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden, bleiben steuerfrei.
Sonderausgaben (ausgenommen Kirchenbeiträge) können nur im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

SONDERAUSGABEN

Sonderausgabenpauschale ..... € 60,– jährlich

Art der SA	Höchstbetrag	SA-Pauschale wird angerechnet	Einschleifender Wegfall
Renten und dauernde Lasten	keiner	nein	nein
Beiträge und Versicherungsprämien, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung	€ 2.920,– + € 2.920,– für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher + € 1.460,– bei mind. 3 Kindern. Berücksichtigt werden 25 % der Aufwendungen, maximal 25 % des Höchstbetrages	ja (Pauschale, Viertelung und Höchstbeträge gelten nicht für die freiwillige Weiterversicherung i. d. Pensionsversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten)	ja (einschleifender Wegfall ab einem Jahresbruttoeinkommen von € 36.400,–, so dass ab € 50.900,– keine Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden können)
Kirchenbeiträge	€ 200,– (bis 2011) € 400,– (bis 2012)	nein	nein
Steuerberatungskosten	keiner	nein	nein
Spenden an humanitäre Einrichtungen	10 % der Vorjahreseinkünfte	nein	nein

Sonderausgaben (ausgenommen Kirchenbeiträge) können nur im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR!

Kollektivverträge

I. Lohntafel für Forstarbeiter(innen) und Sonderlöhne
Gültig ab 1. 1. 2015

	Kategorie	Zeitlohn €
1.	Lehrling im 1. Lehrjahr	6,07
	Lehrling im 2. Lehrjahr	7,40
	Lehrling im 3. Lehrjahr	8,74
2.	Ferialarbeiter(in)	6,74
3.	Hilfsarbeiter(in)	9,04
4.	Angelernte Forstarbeiter(innen)	9,56
5.	Forstgartenfacharbeiter(in) mit Prüfung	9,80
6.	Vorarbeiter(in) ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	9,86
7.	Vorarbeiter(in) mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,16

	Kategorie	Zeitlohn €
8.	Vorarbeiter(in) ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung; Forstfacharbeiter(in) mit Prüfung; Forstarbeiter(innen), die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung Lkw- und Traktorfahrer(innen) sowie Maschinist(inn)en	10,90
9.	Vorarbeiter(in) mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte Professionist(inn)en wie z. B. Maurer, Mechaniker etc.	11,22
10.	Forstwirtschaftsmeister(in)	11,57

II. Lohntafel für Sägearbeiter(innen)
Gültig ab 1. 1. 2015

		Zeitlohn €
1.	Hilfsarbeiter(in)	9,27
2.	angelernte Arbeiter(innen) an Holzbearbeitungsmaschinen	9,75
3.	Spezialfacharbeiter(in), Gatterist(in)	11,23

Gartenbau
Gültig ab 1. 1. 2015

I. Lohntafel Anlage I

Seit 1. Jänner 2015 gelten die nachfolgenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne für die Dienstnehmer(innen) in den Gartenbaubetrieben Kärntens:

Pos. Kategorie	Stundenlohn €
1. Gärtnermeister(in)	11,11
2. Obergärtner(in) (Vorarbeiter[in])	9,89
3. Gartenfacharbeiter(in)	
1. Facharbeiterjahr	7,93
2. und 3. Facharbeiterjahr	8,57
ab dem 4. Facharbeiterjahr	9,07
4. Qualifizierte Gartenarbeiter(innen)	7,67
5. Gartenarbeiter(in)	7,44

Praktikant(inn)enentschädigung gem. § 9 Z. 3:

Praktikant(inn)en der Fachschulen	493,50
Praktikant(inn)en der Mittelschulen	670,50

§ 9 Z.4 hat zu lauten: „Praktikant(inn)en der Gartenbaufachschule(n) erhalten für die Dauer der im jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Lehrpraxis eine Entschädigung in der Höhe von monatlich € 493,50 für den gesamten Zeitraum. Diese Praktikant(inn)en sind Lehrlinge im Sinne der Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung arbeitsrechtlich gleichgestellt und ist ein befristeter Lehrvertrag abzuschließen."

II. Bewertung der Sachbezüge Anlage II

Volle freie Station	€ 196,20 monatlich
Freie Verpflegung	€ 156,97 monatlich
Freie Wohnung	€ 19,62 monatlich
freie Beheizung und Beleuchtung	€ 19,62 monatlich

III. Lohntafel Anlage III

BRUTTOLEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN

Lehrling im 1. Lehrjahr monatlich	€ 438,00
Lehrling im 2. Lehrjahr monatlich	€ 493,00
Lehrling im 3. Lehrjahr monatlich	€ 670,00

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf einen Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld gemäß § 17 dieses Kollektivvertrages. Falls Lehrlinge volle oder teilweise freie Station in Anspruch nehmen, sind hierfür die entsprechenden Werte nach Anlage II auf die Lehrlingsentschädigung anzurechnen.

LAK
LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN
Bildung und Beratung

Marktgemeinde Steinfeld

IM BLICK-PUNKT TEIL 91

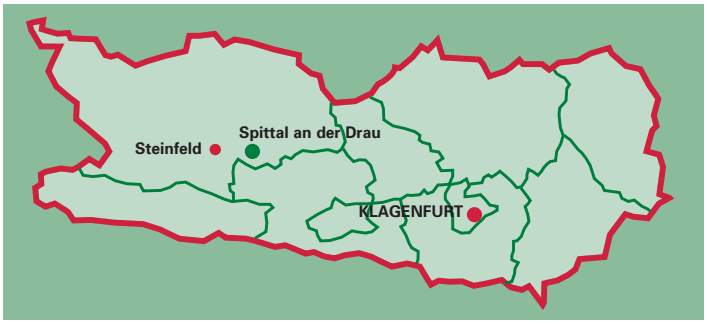

KR GR Josef Lindner:

- **Stärkung und Ausbau des Wirtschaftsstandortes Steinfeld durch Zurverfügungstellung von günstigen Gewerbegründen.**
- **Erhaltung und Ausbau der Infrastruktur in der Gemeinde.**
- **Ausbau des Singer-Hofes als Verwaltungszentrum.**
- **Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik.**
- **Erhaltung der bestehenden Angestellten-Arbeitsplätze und unbedingte Neuaufnahme von Forstfacharbeitern bei den Österreichischen Bundesforsten.**

KR GR Josef Lindner
Seit 2009 Mitglied des Gemeinderates und des Umweltausschusses sowie Obmann-Stellvertreter im Landwirtschaftsausschuss jeweils der Marktgemeinde Steinfeld (ÖVP), seit 1991 Mitglied der Gemeindewahlbehörde und seit 2003 im Jagdverwaltungsbeirat der Gemeindejagd Fell, seit 11. Oktober 2010 Mitglied der Vollversammlung und Ersatzmitglied im Kammervorstand der Landarbeiterkammer für Kärnten; nach Besuch der Pflichtschulen in Steinfeld und Greifenburg 1971 bis 1975 Lehre als Landmaschinenmechaniker, anschließend in Ausübung dieses Berufes beim Raiffeisen-Lagerhaus Greifenburg und in der Baufirma Weigand in Dellach/Drautal beschäftigt. Besuch des Forstfacharbeiterkurses in Ossiach, 1985 Ablegung der Forstfacharbeiterprüfung und 1998/1999 nach Besuch des einschlägigen Kurses Ablegung der Prüfung als Forstschutzorgan und als Holzmeister, seit 1. Oktober 1981 bei den Österreichischen Bundesforsten, davon 1981 bis 1984 als Traktorfahrer, dann bis 1998 als Forstfacharbeiter und seit 1. November 1998 als Revierassistent Wechsel in das Angestelltenverhältnis, Nebenerwerbsbauer vlg. Aberle in Gajach; verheiratet, vier Kinder; seit 1998 Obmann der Agrargemeinschaft Gajacher Alpe, seit 2005 Vorstandsmitglied im Pferdezuchtverein K7-Weißensee, seit 2000 Mitglied im Bienenzuchtverein Kleblach-Lind; war Mitglied und von 1977 bis 1979 Obmann der Landjugend Steinfeld, war von 1990 bis 1998 Obmann-Stellvertreter des Arbeiterbetriebsrates in der Forstverwaltung Millstatt der ÖBF und von 1972 bis 1998 Mitglied („Klarinette" und Archivar) der Trachtenkapelle Steinfeld.

Daten der Marktgemeinde Steinfeld

(nach Wahlergebnis d. GR-Wahl 2009)

EINWOHNERZAHL:
2075

FLÄCHE:
81,31 km²

GEMEINDERAT:
9 SPÖ
8 BZÖ
2 ÖVP

Gemeindevorstand

(nach Wahlergebnis d. GR-Wahl 2009)

BÜRGERMEISTER:
Ewald Tschabitscher (SPÖ)

1. VIZEBÜRGERMEISTER:
Helmut Fian (SPÖ)

2. VIZEBÜRGERMEISTER:
Armin Rauter (BZÖ)

WEITERE MITGLIEDER:
Bernd Brandner (BZÖ)
Josef Lerchster (SPÖ)

Kammerfahrt zur OÖ Landesgartenschau nach Bad Ischl

Die Landarbeiterkammer lädt alle Kammerzugehörigen und ihre PartnerInnen am 13. Juni 2015 zu einem Besuch der historischen Kaiserstadt Bad Ischl und der Kaiservilla samt Kaiserpark ein. Die Landarbeiterkammer übernimmt die Kosten für Fahrt und Eintritt. Als angemeldet gilt, wer bis 11. Mai 2015 auf das Konto der Kärntner Landarbeiterkammer, IBAN: AT841400096410060172, BIC: BAWAATWW (Verwendungszweck: Kammerfahrt), oder im Kammeramt € 20,– je Person einzahlt. Bitte geben Sie Namen und Adresse des Kammerzugehörigen via Einzahlung bekannt.

Das Motto der Gartenschau nimmt Bezug auf die Kaiservilla samt Kaiserpark, die über 60 Jahre lang als Sommersitz von Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth diente. In diesen Jahrzehnten wurde das Image von Bad Ischl als „k. und k.-Stadt" begründet. Die Landesgartenschau schafft Anlagen von bleibendem Wert. Das über 20 ha große Ausstellungsgelände bleibt überwiegend auch nach der Gartenschau erhalten und umfasst ...

... den Sisipark

In der naturnahen Kaltenbachau können Sie die Reste des ab 1852 angelegten „Elisabeth-Parks" bewundern. Zwischen den teilweise 150 Jahre alten Bäumen finden sich Themengärten, blühende Beete, die historische Trabrennbahn und am renaturierten Kaltenbach ein großer Wasserspielplatz.

... die Esplanade

An der Flaniermeile von Bad Ischl wird die Tradition der Kurs- und Kaiserstadt des 19. Jahrhunderts richtig lebendig. Ob eine kleine Ruhepause an der Traun oder ein Besuch im Museum der Stadt Bad Ischl – niemand kann sich dem Flair dieser Stadt entziehen.

Bildquelle: LGS Bad Ischl

... den Kurpark

Überragt vom Kongress- und Theaterhaus ist der Kurpark Schattenspender, Erholungsoase, Musiksalon und Theaterfoyer in einem. Der Park vermittelt den Stolz des Bürgertums im 19. Jahrhundert. Denkmäler von Franz Lehár und Emmerich Kálmán erinnern an die silberne Operettenära und unter alten Bäumen erblühen farbenprächtige Sommerblumen, Rosen und echte Staudenraritäten.

... den Kaiserpark

Der Kaiserpark rund um die Kaiservilla und das Marmorschlössl ist eine der bedeutendsten historischen Gartenanlagen Österreichs. Angelegt im Stil des englischen Landschaftsgartens, bietet er ausgedehnte Spaziermöglichkeiten, romantische Pavillons und abwechslungsreiche Sichtbeziehungen. Neu angelegte Gärten, der Gärtner-Treff und die floristischen Hallenschauen ergänzen punktuell dieses herrschaftliche Gesamtkunstwerk.

... die Stadtrunde

Die Stadtrunde verbindet die Bereiche Sisipark/Esplanade, Kurpark und Kaiserpark und führt durch das historische Stadtzentrum von Bad Ischl. Besondere Freiräume an der Stadtrunde sind der Kreuzplatz, der Auböckplatz mit Trinkhalle, der Rudolfspark, die Pfarrgasse und der Schröpferplatz.

Die gut besuchte Jahreshauptversammlung der Kärntner Erwerbsgärtner, an der auch der Leiter des Stadtgartenamtes der Bezirksstadt Spittal/Drau, KR Herbert Twardon (Bild li., letzte Reihe) teilnahm, bot auch den Rahmen für die Übergabe des Büros der Fördergemeinschaft von Helga Stermitz (Bild rechts, 2. v. r.), der wir alles Gute für den Ruhestand wünschen, an Regina Kneß. Mit dabei natürlich der Obmann sowohl von Fördergemeinschaft als auch der Kärntner Erwerbsgärtner, Gtm. Bernhard Wastl, und „seine Generalsekretärin" DI Gabriele Schrott-Moser.

Feststellung von Schwerarbeitszeiten unbedingt schon mit 57 Jahren beantragen

Ein außerhalb unseres Bundeslandes sich ereignender Fall ist für den im Titel ersichtlichen Rat schuld: Ein Arbeitnehmer, dem offensichtlich die Schwerarbeitspension zusteht und auch vom gerichtlichen Sachverständigen zugesprochen wird, beging den Fehler, den Antrag erst kurz vor seinem 59. Geburtstag zu stellen. Rechtsmittel der Pensionsversicherung führten zu einer Verschleppung des Prozesses, sodass möglicherweise vom begünstigten vorzeitigen Pensionsantritt nichts mehr übrig bleibt. Wer sich dieses Schicksal ersparen möchte, sollte bereits bei Vollendung des 57. Lebensjahres, somit mit der ersten gesetzlichen Möglichkeit, die Feststellung von Schwerarbeitszeiten beantragen! Nur so lässt sich die Gefahr minimieren, den frühestmöglichen Pensionsantritt wegen eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zu „versäumen".
Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihre Landarbeiterkammer.

ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG

Holen Sie sich Ihr Geld zurück!

Viele Millionen Euro lassen Österreicher jedes Jahr beim Finanzamt liegen. Im Durchschnitt verzichtet jeder auf rund € 250,– im Jahr. Machen Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung auf Finanzonline oder lassen Sie sich durch unsere Mitarbeiter der Landarbeiterkammer dabei helfen. Wir können Ihnen Tipps geben oder bei der Beantragung selbst behilflich sein.

KONTAKT:
Barbara Lauffer,
Telefon 0463/58 70-466,
barbara.lauffer@lakktn.at

LAK-Måthe

Tourist: „Gibt es einen ungefährlichen Weg zum Berggipfel hinauf?"
Bauer: „Gehen's einfach den Kuhfladen nach. Wo die Rindviecher gehen, kann Ihnen auch nichts passieren."

Abs.: Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Telefon 0 46 3/58 70-419, Fax 0 46 3/58 70-420, E-Mail: lak@lakktn.at Internet: www.lakktn.at

Erscheinungsort Klagenfurt

Verlagspostamt
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion des Medienwerkes: Landarbeiterkammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44.
Druckvorstufe: type&sign, Graphikagentur GmbH, Rosentaler Straße 116. Druck: Carinthian Druck, 9020 Klagenfurt, Liberogasse 6.
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betreffenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen.

P.b.b.
VNr. 02Z030531 M